Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2815

27. 10. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainder Steenblock, Michaele Hustedt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/2640 —

Steuervergünstigungen im Rahmen der Mineralölsteuer

Das Mineralölsteuergesetz sieht eine Reihe von Steuervergünstigungen für bestimmte Verwendungen von Mineralöl vor. Während einige dieser Vergünstigungen, so insbesondere für Flug- und Schiffahrtbetriebsstoffe, für den Eigenverbrauch der Raffinerien und die Steuerermäßigung für Dieseltreibstoff, bereits in Wissenschaft und Politik thematisiert wurden und vielfach eine Abschaffung dieser Vergünstigungen gefordert wird, stehen andere Steuervergünstigungen, nicht zuletzt durch die Intransparenz der entsprechenden Regelungen, noch nicht auf dem Prüfstand. So bestehen gemäß § 3 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes Steuerermäßigungen für die Verwendung von Mineralöl zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren.

1. Aus welchen Gründen werden in § 3 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes Steuerermäßigungen zum Antrieb von Gas- und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen eingeräumt?

Die Begünstigung der Stromerzeugung durch Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen wurde durch das Änderungsgesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1105) eingeführt, um die Stromerzeugung in mittleren und kleineren Kraftwerken sowie die Erzeugung von Wärme und Strom in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlagen) zu den gleichen mineralölsteuerlichen Bedingungen zu ermöglichen, wie sie bereits für die Strom- und Wärmeerzeugung in konventionellen Kraftwerken mit Dampfturbinen, Dampfmaschinen und Gasturbinen seit 1960 bestanden. Von diesem Zeitpunkt an konnten Gasöle zum Steuersatz für leichtes Heizöl sowie Flüssiggase und – nach Einführung der Erdgasbesteuerung im Jahre 1989 – auch Erdgas zum Heizgassteuersatz als Kraftstoff in Verbrennungsmotoren eingesetzt wer-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Oktober 1995 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

den, wenn die Strom- und Wärmeerzeugung einziger Nutzungszweck der erzeugten mechanischen und thermischen Energie war.

Durch das Steueränderungsgesetz 1992 (jetzt: § 3 Abs. 3 und § 32 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Dezember 1993, BGBl. I S. 2150, 2185) sind die begünstigten Verwendungsmöglichkeiten dahin gehend erweitert worden, daß nunmehr die durch einen Verbrennungsmotor oder eine Gasturbine in einer ortsfesten Anlage erzeugte mechanische Energie auch für andere Zwecke als den der Strom- oder Wärmeerzeugung eingesetzt werden kann, wenn daneben die zwangsläufig anfallende Abwärme wirtschaftlich z. B. als Heiz- oder Prozeßwärme genutzt wird. Die Begünstigung ist jedoch davon abhängig, daß die Summe der genutzten erzeugten Energie (Wärme und mechanische Energie) im Jahresdurchschnitt mindestens 60 % des Energiegehalts des eingesetzten Mineralöls beträgt, d. h. die Energieverluste 40 % nicht überschreiten. Der Deutsche Bundestag ist dabei einem einstimmig beschlossenen Vorschlag seines Finanzausschusses gefolgt, der mit dieser Regelung einen Anreiz schaffen wollte, KWK-Anlagen, die durch ihren höheren energetischen Wirkungsgrad zu einer Verringerung des Energieeinsatzes und der damit verbundenen Emissionen führen, in größerem Umfang einzusetzen.

Mit dem vorgeschriebenen Mindestnutzungsgrad soll erreicht werden, daß – auch bei Energieversorgungsunternehmen – in Zukunft für den Einsatz von Heizöl und Gas in Motorkraftwerken nur noch Anlagen installiert werden, die eine möglichst optimale Energienutzung gewährleisten. Deshalb ist gleichzeitig die bis dahin undifferenziert gewährte Begünstigung für jegliche Stromerzeugung abgebaut und vorgesehen worden, daß – von Ausnahmen für die Spitzenlastabdeckung in der öffentlichen Stromversorgung und für Verwender von Deponiegasen, Klärgasen und ähnlichen Produkten abgesehen – Stromerzeugungsanlagen herkömmlicher Art, in denen nur die erzeugte mechanische Energie genutzt wird, oder KWK-Anlagen, die einen niedrigeren Wirkungsgrad haben, nach Ablauf einer zehnjährigen Übergangsfrist nicht mehr mit steuerbegünstigtem Mineralöl betrieben werden dürfen. Dies gilt nicht, wenn die Betreiber ihre Anlagen so umgerüstet haben, daß sie als KWK-Anlagen mit dem erforderlichen Nutzungsgrad weiterbetrieben werden können (§ 32 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes, vgl. dazu auch Bericht des Finanzausschusses, Drucksache 12/1506).

2. Um welche Verwendungen von Mineralöl handelt es sich im einzelnen, und wieviel Mineralöl wird dort jeweils verbraucht?

Steuerbegünstigtes Mineralöl (leichtes Heizöl, Flüssiggas und Erdgas) wird als Kraftstoff

a) in KWK-Anlagen,

b) in Anlagen zur Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung,

c) in konventionellen Stromerzeugungsanlagen (befristet bis zum 31. Dezember 2001) und

d) in Anlagen, die dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen (z. B. Verdichteranlagen)

eingesetzt. Darüber hinaus dürfen seit 1993 sogenannte Entlösungsgase, die verfahrensbedingt bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung in geringen Mengen anfallen und bis dahin nutzlos abgefackelt wurden, in konventionellen Klein-Stromerzeugungsanlagen, die regelmäßig nicht als KWK-Anlagen betrieben werden können, ohne Befristung zum Heizgassteuersatz verwendet werden.

Verbrauchszahlen liegen nicht vor, weil die in Betracht kommenden Mineralöle im Rahmen einer allgemein erteilten Erlaubnis abgegeben und verwendet werden. Dies bedeutet, daß sie steuerlich nicht gesondert erfaßt und überwacht werden. Die begünstigten Anlagen sind zwar anzumelden; der Verbrauch und die zweckgerechte Verwendung werden jedoch – wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestnutzungsgrades – regelmäßig nur bei KWK-Anlagen geprüft. Die Verbrauchsmengen sind in den in der Mineralölsteuerstatistik ausgewiesenen Gesamtmengen der zum Heizöl- oder Heizgassteuersatz versteuerten Mineralöle enthalten.

3. Wie hoch sind die Steuermindereinnahmen durch diese Steuervergünstigungen?

Das Steueraufkommen wird durch die Begünstigung nicht gemindert, weil eine Besteuerung zum Regelsteuersatz die Verwendung dieser Mineralöle für die in Rede stehenden Zwecke verhindern würde.

4. Wie lange plant die Bundesregierung, die genannte Steuervergünstigung beizubehalten?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, ist umwelt- und energiepolitisches Ziel der Steuerbegünstigung, den Einsatz von Mineralöl in Anlagen, die einen besonders hohen energetischen Wirkungsgrad haben, zu fördern. Dieses Ziel verfolgt die Bundesregierung auch weiterhin.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333